

12-Punkte Hygienekonzept für die Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen an der Hochschule Landshut

Präambel:

Um im Wintersemester 2020/2021 trotz der erschwerten Bedingungen, die durch die Corona-Pandemie bestehen, Präsenzprüfungen durchführen zu können, sind die am Prüfungstag geltenden Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, weitere ggf. geltende Verordnungen sowie das Hygienekonzept der Hochschule Landshut zu beachten. Des Weiteren hat die Hochschulleitung der Hochschule Landshut folgende Hygienemaßnahmen für die Durchführung schriftlicher Präsenzprüfungen beschlossen:

Nr.	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
1	Für den gesamten Prüfungszeitraum wird sichergestellt, dass an sämtlichen Gebäuden und Prüfungsräumen eine Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge stattfindet. Die Aus- und Eingangssituation wird in den bestehenden Gebäudeplan aufgenommen; dieser wird online bereitgestellt. Sowohl auf den Außenflächen als auch innerhalb der Gebäude (Treppen, Flure, Sanitärbereiche etc.) ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; eine Gruppenbildung (z.B. beim Rauchen, Essen) ist untersagt!	Gebäudemanagement
2	Die Räume sind so vorzubereiten, dass ein Sicherheitsabstand von 1,80 m in alle Richtungen - gemessen von Tischmitte zu Tischmitte - eingehalten werden kann. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Fluchtwege eine Breite von 1,20 m aufweisen.	Gebäudemanagement und FaSi
3	<p>a) - Auf dem gesamten Gelände der Hochschule sowie in den Gebäuden ist von jedermann ein selbst mitgebrachter Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der Campusbereich ist entsprechend zu beschildern.</p> <p>- Für Prüfungsteilnehmer*innen besteht auch während der Prüfung Maskenpflicht. Es wird empfohlen, FFP2-Masken oder FFP3-Masken ohne Ventil zu verwenden.</p> <p>- Prüfungsteilnehmer*innen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Tragepflicht befreit und können an den Prüfungen teilnehmen, wenn sie ihre Prüfer*innen mindestens eine Woche vor der Prüfung hierüber informiert haben und ein entsprechender separater Raum nebst Prüfungsaufsicht zur Verfügung steht. Der Nachweis hat durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Am Prüfungstag ist der Hochschule ein Nachweis vorzulegen, dass der/die Prüfungsteilnehmer*in getestet wurde und der Test negativ war. Der Nachweis (ärztliches Zeugnis) muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und darf höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Hochschule vorgenommen worden sein. Ein sog. „Antikörpertest“ ist nicht ausreichend.</p> <p>- Während mündlicher Präsenzprüfungen kann vom/von der Prüfenden auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern zwischen allen Anwesenden ein Mindestabstand von 3,0 m gewahrt, der Raum ausreichend groß (mindestens 30 qm), maximal 3 Personen im Raum anwesend und der Raum mit einer raumlufttechnischen Anlage ausgestattet ist. Während der Prüfung kann jeweils höchstens eine/r der Prüfenden/Beisitzenden auf seine/ihre Maske – ggf. abwechselnd – verzichten. Für den Studiengang Gebäudensprachdolmetschen kann in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Sonderregelung getroffen werden. Wie auch bei den schriftlichen Präsenzprüfungen sind die Räumlichkeiten regelmäßig sowie nach jeder Prüfung für mindestens 5 Minuten zu lüften.</p>	Gebäudemanagement für Beschilderung verantwortlich
b)	An Prüfer/Aufsichtspersonen und Prüfungen unterstützende Mitarbeiter werden auf Wunsch für den gesamten Prüfungszeitraum im WS jeweils bis zu 4 FFP2-Masken ausgegeben.	Koordinatorin für Arbeitssicherheit/ Fakultäten
c)	Die Ausstattung der Sanitärräume ist vom Gebäudemanagement mit ausreichend Reinigungsmitteln und Einmalhandtüchern vor Beginn einer Prüfung sicher zu stellen. Müllbehälter sind regelmäßig zu leeren.	Gebäudemanagement
d)	Das Benutzen von Aufzügen ist zu vermeiden. Sofern eine Benutzung notwendig ist, darf jeder Aufzug nur von einer Person belegt werden. Die Aufzüge sind entsprechend zu kennzeichnen (Plakat).	Gebäudemanagement
4	<p>a) Im Hinblick auf die aktuelle Situation wird bei sämtlichen Prüfungen auf eine Sitzplatzverlosung konsequent verzichtet. Um die Gefahr einer Ansammlung von Personen vor und im Prüfungsraum zu reduzieren, werden die Prüflinge nach erfolgter Ausweiskontrolle in der Weise die Plätze belegen, dass diese in Abhängigkeit von der Eingangssituation auf der dem Eingang gegenüberliegenden Seite beginnend Platz für Platz und Reihe für Reihe befüllen.</p> <p>b) Für die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung ist ausreichend Zeit vor Prüfungsbeginn einzuplanen: empfohlen werden 30 Minuten vor Prüfungsbeginn. Größere Teilnehmerzahlen erfordern entweder eine zweite Station zur Identitätsfeststellung oder einen längeren zeitlichen Vorlauf.</p> <p>c) Studierende sind verpflichtet, pünktlich 30 Minuten vor dem Prüfungsbeginn zu erscheinen, um die Identitätsfeststellung rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durchführen zu können. Wer verspätet zur Prüfung erscheint, darf nach Identitätsfeststellung an der begonnenen Prüfung teilnehmen, ohne dass sich das Ende der Prüfung ändert.</p> <p>d) Beim Einlass ist durch die Prüfer/Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass sich in Abhängigkeit von der Größe des Raumes nur eine angemessene Zahl von Personen (Prüflinge) frei im Raum bewegen darf (Richtgröße 10%). Bei Überschreiten ist der Zustrom zu unterbrechen.</p>	Prüfer/Aufsichtsperson
5	<p>a) Die Ausweiskontrollen finden nicht im Prüfungsraum durch die Prüfer statt. Vielmehr werden Mitarbeiter der Hochschule Ausweiskontrollen vor den Prüfungen durchführen. Als Standorte für die Ausweiskontrollen werden die Eingänge zu den Prüfungsräumen festgelegt. Der Wartebereich der Ausweiskontrolle wird im Vorfeld der Prüfung markiert, wobei der notwendige Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet sein muss.</p> <p>b) Es ist ausreichend Personal abzustellen, das darauf zu achten hat, dass das Anstellen zur Registrierung geordnet verläuft, die Abstände in der Warteschlange eingehalten werden und ggf. organisatorische Maßnahmen ergreift, um dies sicherzustellen.</p> <p>c) Die Mitarbeiter, die für die Ausweiskontrolle zuständig sind, werden ebenso durch eine transparente Abtrennung geschützt wie auch die verantwortlichen Prüfer für etwaige Rückfragen. Für die Ausweiskontrollen werden rechtzeitig vor den Prüfungsterminen Einsatzpläne entwickelt. Hierbei werden sämtliche Organisationseinheiten der Hochschule eingebunden.</p>	Organisation des Aufsichtspersonals vor den Prüfungsräumen durch das Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit den Fakultäten; Markierung Sicherheitsabstand und Bereitstellung Plexiglas durch Gebäudemanagement
6	Bei der Ausweiskontrolle erhalten die Prüflinge, wenn es sich um eine Folgeprüfung in diesem Raum am selben Tag handelt, ein Desinfektionstuch und einen Einmalhandschuh zur Desinfektion ihres Tisches. Hiermit begeben sich die Prüflinge an den ihnen zugewiesenen Platz. Nach Desinfektion des Tisches erfolgt die Entsorgung des Tuches durch Einschließen in die Faust des Handschuhs und Umstülpen desselbigen. Das entstandene "Päckchen" (Handschuh und Tuch) ist während der Prüfung neben dem Tisch zu lagern und anschließend nach der Prüfung in den bereitgestellten Mülleimer zu entsorgen.	Bereitstellung Desinfektionstuch und Einmalhandschuhe durch Gebäudemanagement
7	-Vom Betreten des Prüfungsortes sind Personen ausgeschlossen, die an COVID-19 erkrankt sind, in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten hatten, Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen) oder gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>true . Ausgenommen davon sind Personen, die der Hochschule den Nachweis vorlegen, dass sie getestet wurden und der Test negativ war. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Hochschule vorgenommen worden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.	Prüfer/Aufsichtsperson
8	<p>a) Im Prüfungsraum ist insbesondere in den Prüfungspausen für einen Luftaustausch zu sorgen. Räume mit natürlicher Lüftung sind bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn gründlich zu lüften. Die Lüftung soll nach Möglichkeit auch während der Prüfung andauern - spätestens alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten. In Räumen mit technischer Lüftung bleiben die Fenster und Türen geschlossen; diese sind entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>b) Eventuell entstehende und mit dem Prüfer zu klärende Fragen werden in der Weise behandelt, dass der jeweilige Prüfling den Platz verlassen und an den Sitzplatz des Prüfers, der durch eine transparente Abtrennung geschützt ist, herantreten darf.</p>	Prüfer/Aufsichtsperson
9	<p>a) Der Platz darf nach dem Ende der Prüfung erst nach Aufforderung durch die Aufsicht in vorgegebener Reihenfolge verlassen werden, reihenweise beginnend mit der am nächsten zum Ausgang liegenden Reihe unter Einhaltung der Abstandsregelungen. Die Prüfungen werden einzeln durch den Prüfling auf einen separaten Tisch abgelegt. Nach Ablegen der Prüfung verlässt der Prüfling den Raum.</p> <p>b) Nach der Prüfung ist das Gebäude und der Campus der Hochschule zügig zu verlassen; dies gilt nicht im Falle einer Folgeprüfung. Eine Gruppenbildung ist untersagt.</p>	Prüfer/Aufsichtsperson
10	Zusätzlich zu den üblichen Reinigungen und den Desinfektionsmaßnahmen der Studierenden werden zwei Reinigungszyklen stattfinden. In der Zeit zwischen 15:30 Uhr und 16:30 Uhr erfolgt in den Prüfungsräumen eine Flächendesinfektion der Tische durch den Reinigungsdienst. Ab 21 Uhr erfolgt darüberhinausgehend eine Gesamtreinigung der Prüfungsräume inkl. erneuter Flächendesinfektion der Tische.	Gebäudemanagement und Reinigungsfirma
11	<p>a) Das Gebäudemanagement führt stichprobenartige Kontrollen der Maskenpflicht und der Einhaltung des Mindestabstandes in den allgemeinen Verkehrsräumen durch. Die Dozierenden sind bei Verstoß gegen die Hygienevorschriften in den Vorlesungs-, Rechner- und Laborräumen berechtigt, Studierende des Hochschulgeländes (Gebäude und Außenflächen) zu verweisen (Platzverweis); eine entsprechende Berechtigung wird auch den Mitarbeitern von Serviceeinheiten für die jeweiligen Servicebereiche eingeräumt.</p> <p>b) Mitarbeiter der Hochschule werden vor den Prüfungsräumen sowohl vor als auch nach den Prüfungen eingesetzt, um Gruppenbildungen zu unterbinden. Diese werden ermächtigt, Studierende, die gegen die Einhaltung des Mindestabstands, der Gruppenbildung sowie des Maskengebotes verstoßen, des Hochschulgeländes (Gebäude und Außenflächen) zu verweisen (Platzverweis).</p> <p>c) Gemäß der Hausordnung kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Hygienekonzepte der Hochschule durch den Präsidenten Hausverbot über einen zu bestimmenden Zeitraum erteilt werden.</p>	
12	Das Hygienekonzept tritt am 19.01.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.	